

Geszentwurf

der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Dr. Maria Böhmer, Rainer Eppelmann, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Julius Louven, Wolfgang Meckelburg, Claudia Nolte, Hans-Peter Repnik, Franz Romer, Heinz Schemken, Johannes Singhammer, Dorothea Störr-Ritter, Andreas Storm, Matthäus Strebl, Gerald Weiß (Groß-Gerau) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zum Fortbestand befristeter Arbeitsverhältnisse

A. Problem

Die arbeitsmarktpolitisch notwendige Möglichkeit des Abschlusses befristeter Arbeitsverträge läuft aufgrund der in § 1 Abs. 6 Beschäftigungsförderungsgesetz (BeschFG) enthaltenen Befristung am 31. Dezember 2000 aus.

B. Lösung

Aufhebung des § 1 Abs. 6 BeschFG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch den Fortbestand der bisherigen Möglichkeit des Abschlusses befristeter Arbeitsverhältnisse über den 31. Dezember 2000 hinaus werden negative Beschäftigungseffekte und damit Beitragsausfälle bei den Trägern der Sozialversicherung vermieden. Zusätzliche Ausgaben für Leistungen aus den Zweigen der Sozialversicherung entstehen nicht.

2. Vollzugaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zum Fortbestand befristeter Arbeitsverhältnisse

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2000

Karl-Josef Laumann
Dr. Maria Böhmer
Rainer Eppelmann
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Julius Louven
Wolfgang Meckelburg
Claudia Nolte
Hans-Peter Replik
Franz-Xaver Romer
Heinz Schemken
Johannes Singhammer
Dorothea Störr-Ritter
Andreas Storm
Matthäus Strebl
Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes)

Die im Beschäftigungsförderungsgesetz enthaltene Möglichkeit des Abschlusses befristeter Arbeitsverträge hat sich als eines der erfolgreichsten arbeitsmarktpolitischen Instrumente erwiesen. Der Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz als Brücke zwischen Arbeitslosigkeit und fester Beschäftigung hat sich bewährt. Die Ergebnisse der nach Inkrafttreten des Beschäftigungsförderungsgesetzes erstellten wissenschaftlichen Studie belegen dies mit einer Übergangsquote vom befristeten Arbeitsverhältnissen in feste Arbeitsverhältnisse von ca. 50 % anschaulich.

Ohne den sonst erforderlichen sachlichen Befristungsgrund, also z. B. bei unsicherer Auftragslage des Unternehmens, können Arbeitsverträge bis zur Dauer von zwei Jahren befristet werden. Da diese Möglichkeit aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auch zukünftig erhalten bleiben soll, ist die auf den 31. Dezember 2000 in § 1 Abs. 6 BeschFG enthaltene Befristung zu streichen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2001 in Kraft treten, damit die bisher bestehende Möglichkeit des Abschlusses befristeter Arbeitsverträge fortgesetzt werden kann.

